

Verkündet
am 11. Juli 1963
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2230 066

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Maschinensetzers Heinrich R [REDACTED],
H [REDACTED]-A [REDACTED], F [REDACTED]weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] D [REDACTED], v [REDACTED] d [REDACTED] d [REDACTED]
Bu [REDACTED] d [REDACTED] I [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Juli 1963 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundes-
richter Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln
vom 13. März 1962 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Revisionsver-
fahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger, der nicht Mitglied der KPD war, wurde seit dem 1. Februar 1954 von der Firma A■■■■-Dr■■■■ GmbH in H■■■■ als Maschinensetzer beschäftigt. Am 17. August 1956 - an diesem Tage erklärte das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 5, 86) die KPD für verfassungswidrig, löste sie auf und ordnete die Einziehung des Parteivermögens zugunsten der B■■■■ an - wurde er von seiner Arbeitgeberin unter Berufung auf die Beschlagnahme ihres Vermögens, des Vermögens der KPD und auf die Schließung des Betriebes fristlos entlassen.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stehe noch ein Lohnanspruch in Höhe von 624,60 DM von der fristlosen Entlassung bis zum Ablauf des nächsten fristgemäßen Kündigungstermins zu.

Das von ihm gegen seine Arbeitgeberin und die B■■■■ angestrebte arbeitsgerichtliche Verfahren führte zu dem Ergebnis (Urteil des Landesarbeitsgerichts H■■■■ vom 16. Juli 1959): Gegenüber der Arbeitgeberin wurde festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die am 17. August 1956 ausgesprochene fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden sei; der Anspruch auf Zahlung von 624,60 DM wurde als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Im Verhältnis zur B■■■■ wurde der Anspruch des Klägers auf Duldung der Vollstreckung in das Vermögen der Arbeitgeberin abgewiesen und der Zahlungsantrag, "insoweit der Kläger Entschädigung für untergegangene Ansprüche begehrt", an das Landgericht in H■■■■ verwiesen, das seinerseits den Rechtsstreit an das Landgericht Bo■■■■ verwies. Mit dem Zahlungsantrag gegen die B■■■■ hat es folgende Bewandtnis: Der Kläger hatte vor dem Landesarbeitsgericht beantragt, für den

Fall, daß seine Arbeitgeberin nicht mehr auf Lohnzahlung in Anspruch genommen werden könne, die B- zur Zahlung zu verurteilen und notfalls, wenn hier der Gesichtspunkt der Aufopferung (Enteignung) zum Zuge käme, den Rechtsstreit insoweit an das Landgericht zu verweisen.

Vor dem Landgericht B- erbat der Kläger, sich auf den Gesichtspunkt der Vermögensübernahme und auf den der Enteignung und Aufopferung stützend, die Verurteilung der B- zur Zahlung von 624,60 DM nebst Zinsen. Diesen Antrag hält der Kläger, nachdem Landgericht und im Berufungsrechtszug das Oberlandesgericht zu seinen Ungunsten erkannt haben, mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision aufrecht. Die B-, die die Abweisung der Klage erstrebt, bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Wie der Senat in der gleichgelagerten Sache III ZR 103/62 im Urteil vom 11. Juli 1963 im einzelnen dargelegt hat, hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsstreit nur hinsichtlich des auf Enteignung (Aufopferung) begründeten Leistungsanspruchs der Klage gegen die B- an das Zivilgericht verwiesen, während es im übrigen das Klagebegehren für unbegründet befunden hat. Die Annahme einer derartig begrenzten Verweisung entspricht - das führt das Urteil des Senats des näheren aus - der in Übereinstimmung mit dem Verweisungsantrag stehenden Fassung des Verweisungspruchs und einer zusammenfassenden Betrachtung der einschlägigen Teile der Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts, insbesondere der umfassenden Bezugnahme auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12. Februar 1959 1 AZR 354/58 (NJW 1959, 1243). Das hierzu in der Sache III ZR 103/62



Gesagte gilt auch hier und führt zu dem Ergebnis, daß nur noch zu prüfen ist, ob der Kläger mit Recht gegen die B [REDACTED] einen Hilfsanspruch auf Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen erhoben hat. Diese Überprüfung muß zu Ungunsten des Klägers ausfallen.

Das Bestehen eines solchen Anspruchs hat der Senat in seinem Urteil vom 18. September 1959 III ZR 68/58 (BGHZ 31, 1), das die Klage einer Angestellten der KPD auf Entschädigung dafür, daß sie von ihrem Arbeitgeber infolge Auflösung der Partei und der Einziehung des Parteivermögens weder Gehalt noch Urlaubsgeld mehr erhielt, betraf, vor allem mit der Erwägung verneint:

Einen Entschädigungsanspruch aus Enteignung oder enteignungsgleichem Eingriff habe nur derjenige, gegen dessen "Eigentum" ein Verwaltungsakt gerichtet sei, nicht aber auch der, auf den sich mittelbar ein gegen einen anderen gerichteter Verwaltungsakt nachteilig auswirke. Die damalige Klägerin sei durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts nur mittelbar betroffen worden, nämlich auf Grund der Folgerwägung, daß der Wegfall eines Schuldners, d.h. der KPD, zum Erlöschen der Forderung führen müsse. Ein mittelbar Geschädigter habe aber nur ausnahmsweise entsprechend §§ 844, 845 BGB einen Entschädigungsanspruch; diese Bestimmungen griffen nicht ein.

Diese Auffassung, an der festzuhalten ist, ergibt, daß auch der jetzige Kläger, wenn seine Arbeitgeberin, wie das Berufungsgericht annimmt, durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst wurde, durch dieses Urteil nur mittelbar betroffen worden ist, nämlich insofern, als infolge des Wegfalls seiner Arbeitgeberin sein Arbeitsverhältnis endete und ihm ein Anspruch auf Zahlung von weiterem Gehalt nicht mehr erwachsen konnte. Wäre aber, wie die Revision geltend macht, die Revisions-

erwiderung in Abrede stellt, die Arbeitgeberin des Klägers nicht bereits durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst worden und hätte sie etwa nur ihren Betrieb eingestellt und wäre sie zahlungsunfähig geworden, so würde nur noch augenfälliger, daß der Kläger lediglich mittelbar durch den Spruch des Bundesverfassungsgerichts betroffen worden ist.

Selbst bei der - insoweit dem Kläger günstigen - Annahme, daß seine Arbeitgeberin durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgelöst wurde, steht dem Kläger der geltend gemachte Entschädigungsanspruch aus Enteignung nicht zu. Eine Auflösung der Arbeitgeberin des Klägers, die "Vernichtung des Schuldners" kann nicht etwa, wie dies Reißmüller in JZ 1960, 122 meint, dem Tode des Unterhalts- oder Dienstverpflichteten gleichgesetzt werden. Die Vorschriften der §§ 844, 845 BGB sind eine Ausnahmeregelung für den grundsätzlich nicht gegebenen Schadensersatzanspruch eines mittelbar Geschädigten und lassen als Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eine Ausweitung nicht zu. Mit Rücksicht hierauf hat der erkennende Senat in BGHZ 7, 30 eine entsprechende Anwendung von § 845 BGB, dessen unmittelbare Anwendung eine Verpflichtung zur Dienstleistung kraft Gesetzes voraussetzt, für den Fall nicht zugewiesen, daß der von der unerlaubten Handlung Betroffene kraft Vertrages einem anderen zur Dienstleistung verpflichtet ist. Hinzu kommt: Bei Ansprüchen kraft Gesetzes auf Unterhalt oder Dienstleistung ist, was die Unterhalts- und Dienstleistung angeht, der eine Teil nur berechtigt, der andere nur verpflichtet. Ein Dienstverhältnis, wie es hier in Frage steht, ist aber dadurch gekennzeichnet, daß bei ihm Verpflichtungen auf beiden Seiten bestehen, und zwar derart, daß Dienstleistung und Arbeitsentgelt in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen; jeder Teil verspricht und erbringt seine Leistung um des anderen

willen. Ein wie hier unbefristetes Dienstverhältnis kann nun, wie das Bundesarbeitsgericht in seinem Urteil vom 12. Februar 1959 dargelegt hat, nach einem anerkannten Satz des Arbeitsrechts dadurch enden, daß die tatsächlichen Grundlagen für die Beschäftigung des Arbeitnehmers durch äußere Ereignisse, für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erkennbar, dauernd oder doch auf unabsehbare Zeit wegfallen. Damit endet dann nicht nur die Pflicht des Arbeitgebers zur Gehaltszahlung, sondern es wird auch die Arbeitskraft des Arbeitnehmers frei. Dieser Rechtssatz kommt im vorliegenden Fall zum Zuge, in dem die Arbeitgeberin des Klägers als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ihren Betrieb eingestellt hat und über kein Vermögen mehr verfügt. Mit hin ist kein Raum mehr für eine entsprechende Anwendung der §§ 844, 845 BGB, die hier Ausgleichsansprüche eines Dienstverpflichteten aus einem den Dienstberechtigten betreffenden Ereignis auslösen würde und dies noch trotz des Risikos, mit dem nach dem wiedergegebenen arbeitsrechtlichen Satz die Rechtsstellung des Dienstverpflichteten behaftet ist.

Scheitert aber an den vorstehenden Überlegungen ein Anspruch des Klägers auf eine Entschädigung nach Enteignungsgrundsätzen, so braucht auf die Erwägungen, mit denen der Senat in seinem Urteil vom 18. September 1959 der damaligen Klagepartei zusätzlich einen solchen Anspruch abgesprochen hat, nicht mehr eingegangen zu werden. Die Revision ist ohnehin mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Dr. Reinhardt